

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 15.3.2001,
i.d.F. des Beschlusses vom 13.12.2001 bzw 05.11.2015 über
die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)
Auf Grund des § 16 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2001 wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren (einschließlich Bauwasser) und
- c) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 3 Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird neben den in § 6 Abs 1 Wasserleitungsordnung vorgesehenen Kosten der Anschlussleitung ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.
- 3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Baubescheides oder des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 4 Ergänzungsbeitrag

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der erhöhten Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.
- 3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Erteilung der Benützungsbewilligung oder mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz entspricht den Beschaffungskosten für 1 Laufmeter Stahlrohre DN 100 mit zugsicherer Verbindung zuzüglich der Kosten der Rohrverlegung ohne Erdarbeiten. Der Beitragssatz wird zahlenmäßig mit gesonderter Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 6 Bewertungseinheit für Wasseranschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag

Die Bewertungseinheit beträgt:

- a) 1 v. H. der Fläche des Baugrundstückes und
4 v. H. der Geschossfläche für Betriebe, die Wasser als Rohstoff, als Betriebsmittel oder als Betriebshilfsmittel gebrauchen, wie Wäschereien, Autowaschanlagen, Färbereien, Bleichereien, Schlachthäuser, Getränkeerzeugungen, Badeanstalten, Clicheanstalten, Kunststein- und Betonwarenerzeuger, Lebensmittelerzeuger und dgl. einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsräume, sowie für Gast- und Beherbergungsbetriebe;
- b) 2 v. H. der bebauten Grundstücksfläche und
4 v. H. der Geschossfläche für die Erweiterung von Betrieben nach lit a);
- c) 1 v. H. der Fläche des Baugrundstückes und
1 v. H. der Geschossfläche für Verwaltungsgebäude, Betriebe des Handels, Gewerbes, der Industrie und des Dienstleistungsbereiches einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsräume mit Ausnahme der Objekte nach lit a);
- d) 2 v. H. der bebauten Grundstücksfläche und
1 v. H. der Geschossfläche für die Erweiterung von Betrieben nach lit c) sowie für Sportgebäude und deren Erweiterung;
- e) 1 v. H. der bebauten Grundstücksfläche und
4 v. H. der Geschossfläche des Stallgebäudes für landwirtschaftliche Betriebe und deren Erweiterung;
- f) 1 v. H. der Fläche des Baugrundstückes und
4 v. H. der Geschossfläche für Wohnungen und sonstige Gebäude mit Ausnahme solcher nach lit a), c), d) und e);
- g) 4 v. H. der Geschossfläche für die Erweiterung und den Zubau von Gebäuden nach lit f), sofern die Grundstücksfläche bereits zur Gebührenbemessung herangezogen wurde.

§ 7 Grundstücksfläche

- 1) Bei Wohnobjekten ist die Fläche des Baugrundstückes insoweit in die Berechnung einzubeziehen, als das Baugrundstück nach Form und Größe und nach Art der Bebauung dem geplanten oder bestehenden Objekt allein zugeordnet werden kann. Sofern sich jedoch Baugrundstücke unterteilen lassen, ist dem geplanten oder bestehenden Objekt nur die anteilmäßige Grundstücksfläche zuzuschreiben.
- 2) Wird bei Betriebsneubauten nur ein Teil des vorhandenen Grundstückes verbaut, dann ist nur jene Teilfläche des Baugrundstückes zu berechnen, die unter Einschluss der nicht verbaubaren Abstandsflächen gegen Nachbargrundstücke verbaut wird.
- 3) Zufahrten, die dem Anschlusswerber nicht uneingeschränkt allein zur Verfügung stehen, sind nicht Bestandteil der Grundstücksfläche.

§ 8 Geschossfläche

- 1) Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der einzelnen Geschosse eines Bauwerkes bzw Gebäudes.
- 2) Bei Betrieben des Handels, des Gewerbes und der Industrie sowie des Dienstleistungsbereiches ist die Fläche des Kellergeschosses nur zur Hälfte in die Geschossfläche einzurechnen.
- 3) Bei allen übrigen im Abs 2 nicht erwähnten Gebäuden sind Flächen in Kellergeschossen und Erdgeschossen nur dann in die Geschossfläche einzubeziehen, wenn es sich um Räume handelt, die Wohnzwecken oder sonst dem Hauptzweck des Objektes dienen oder für den länger dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
- 4) Zu den Wohnungen gehörige Garagen sind nicht in die Geschossfläche einzubeziehen.
- 5) Die Geschossfläche erstreckt sich bis zur Außenfront des Geschosses. Balkonflächen, die über die Außenfront eines Geschosses hinausragen, sind nicht Bestandteil der Geschossfläche.
- 6) Bei Vollgeschossen ist die Geschossfläche in der Ebene des Fußbodens, bei ausgebauten oder ausbaubaren Dachgeschossen unter geneigten Dächern in der Ebene 1,80 m über dem Fußboden zu messen.

§ 9 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 4 Abs 2 gelten sinngemäß.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 10 Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

§ 11 Sondertarife

entfällt (GVO, 17.12.2015)

§ 12 Bauwassergebühr

- 1) Für den Wasserbezug zur Errichtung von Gebäuden ist eine einmalige Bauwassergebühr zu entrichten. Sie wird unter Zugrundelegung einer Wassermenge von 0,5 m³ je m² der Geschossfläche vervielfacht mit dem Wassergebührensatz ermittelt.
- 2) Die Bauwassergebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn der Rohbau eines Gebäudes zum überwiegenden Teil ohne Inanspruchnahme von Bauwasser errichtet wurde.
- 3) Keine Bauwassergebühr ist vorzuschreiben, wenn die Bauwassermenge über einen Wasserzähler bezogen und hierfür eine Wasserbezugsgebühr entrichtet wurde.
- 4) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an die Wasserversorgung der Marktgemeinde Lustenau angeschlossenen Grundstücks bzw. Bauwerkes.

§ 13 Gebührensuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

4) Tritt ein Eigentümerwechsel ein, so hat der bisherige Eigentümer die Wasserbezugsgebühr bis zum nächsten Quartal eines Jahres zu bezahlen. Melden der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug nicht ab bzw. an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Bezahlung der Wasserbezugsgebühr, die während des Quartals, in den der Eigentumsübergang fällt, entsteht.

§ 14

Abrechnung, Vorauszahlung

- 1) Der Wasserverbrauch wird halbjährlich durch das Ablesen des Wasserzählers ermittelt und verrechnet.
- 2) Auf die halbjährlich ermittelte Wasserbezugsmenge sind Vorauszahlungen (à-conto-Zahlungen) im Quartal zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die Vorauszahlung nach der Hälfte des im vergangenen Halbjahr ermittelten Wasserverbrauches.
- 3) Gemäß Abs 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 15

Gebührensatz

Der Gebührensatz wird pro m³ Wasserverbrauch durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

4. Abschnitt

Wasserzählergebühren

§ 16

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 3) Der Gebührensatz wird pro Wasserzähler durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- 4) Die Vorschreibung erfolgt quartalsweise. Die Bestimmungen des § 13 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

Ist nach den bis einschließlich 1972 geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 4 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist der Beitrag nach der Vorschrift des § 3 (Wasseranschlussbeitrag) zu berechnen und die bis dahin geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Lustenau vom 1. Jänner 1973 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Kurt Fischer